

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

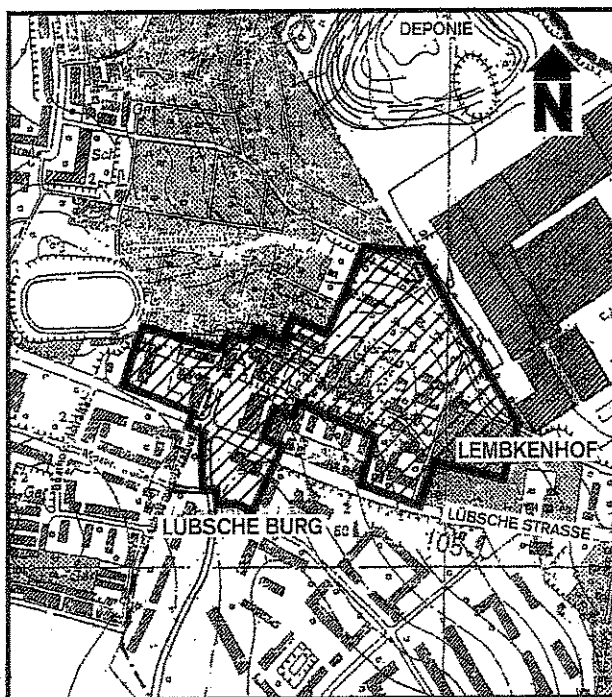
### Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

**Betritt:** Bebauungsplan Nr. 8/91 „Lembkenhof“  
**Hier:** Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137)

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden / durch die Kleingartenanlagen „Kleines Stadtfeld / Nordosten: Lembkenhof“ sowie durch die Aker MTW Werft GmbH  
im Osten: durch private Grünflächen  
im Süden: durch die Lübsche Straße, Straße am Lembkenhof sowie durch das ehemalige GUS-Gelände Lübsche Burg  
im Westen: durch den Einfahrtbereich zum Sportplatz Wendorf, die Wohnbebauung der Tschaikowskistraße und die Kleingartenanlage „Kleines Stadtfeld /Lembkenhof“

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2002 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 den Bebauungsplan Nr. 8/91 „Lembkenhof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung als Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8/91 „Lembkenhof“ und die dazugehörige Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.